



64/10

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

Nr. 514.

VOM
30. JANUAR 1934.

I. Gemäss Regierungsratsbeschluss vom 14. Juli 1933 Nr. 3168 wurden die Bebauungspläne der Einwohnergemeinde Zuchwil genehmigt mit Ausnahme der "Ergänzung zu Blatt 5" Aarmatt. Grund der Nichtgenehmigung war ein beim Regierungsrat noch hängiges Wiedererwagungsgesuch des Herrn Notar Nagel, Alt-Amtschreiber, in Solothurn.

II. Mit Regierungsratsbeschluss vom 28. Dezember 1933 Nr. 5723 wurde auf das Wiedererwagungsgesuch des Herrn Eugen Nagel, Alt-Amtschreiber, nicht eingetreten. Es steht nunmehr nichts mehr entgegen, die Genehmigung auch für die "Ergänzung zu Blatt 5, Aarmatt" zu erteilen.

In Nachsichtung des Regierungsratsbeschlusses vom 17. Januar 1933 Nr. 215 wird für die Genehmigung des ganzen Bebauungsplanes der Einwohnergemeinde Zuchwil eine Gebühr von Fr. 25.- festgesetzt.

III. Demgemäss wird

beschlossen.

1. Dem von der Einwohnergemeinde Zuchwil beschlossenen Bebauungsplan "Ergänzung zu Blatt 5, Aarmatt" wird die Genehmigung erteilt.
2. Die Genehmigungsgebühr wird auf Fr. 25.- festgesetzt.

Taxe Fr. 25.- (Staatskanzlei Nr. 378 N.N.).

Der Stellvertreter
des Staatsschreibers:

Bau-Departement (4).
Kantonsingenieur (2).
Kreisbauadjunkt I, Solothurn.
Einwohnergemeinde Zuchwil, mit 1 genehmigten Bebauungsplan.